

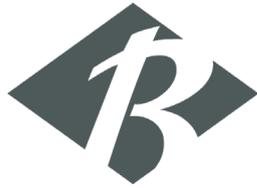
Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich – Lieferantenkodex

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft (nachfolgend „wir/uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen - auch des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens -, welche im Hinblick auf die Lieferung der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Lieferant“).
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.
- 1.3 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individuelle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5 Der Lieferant erkennt die Inhalte unseres Lieferantenkodex in seiner jeweils aktuellen Fassung an, gegenwärtig abrufbar unter <https://www.berentzen-gruppe.de>.

2. Vertragsschluss, Vertragsänderungen und Angebotsunterlagen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform (zu Änderungen/Ergänzungen vgl. Ziffer 16.4 dieser Einkaufsbedingungen). Die Schriftform – auch soweit an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen vorgegeben – wird auch gewahrt durch Übermittlungen mittels E-Mail sowie digitale/elektronische Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt für Individualabreden in jedweder Form unberührt.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Ansonsten ist keine Vereinbarung geschlossen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat uns der Lieferant zwecks Korrektur unverzüglich hinzuweisen.



- 2.3 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von uns ein Angebot, so hat er sich dabei genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Im Fall der Angebotserstellung durch den Lieferanten kommt ein verbindlicher Vertrag durch unsere ausdrückliche schriftliche Annahme/Bestellung zustande, sofern sich das Angebot mit einer vorangegangenen Anfrage deckt oder wir etwaige Abweichungen in der Annahme/Bestellung ausdrücklich genehmigt haben. Weicht die Bestellung vom Angebot ab, gilt vorstehende Ziffer 2.2.
- 2.4 An Abbildungen, Rezepturen, Kalkulationen, Plänen und sonstigen technischen und kaufmännischen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 12.

3. Preise – Zahlungsbedingungen – Verpackung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ (inkl. etwaiger Zölle, Verpackung, Versandkosten, etc.) ein. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Einweg-Verpackungen auf Anforderung auf seine Kosten zurückzunehmen (s. ergänzend Ziffer 3.8).
- 3.2 Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.3 Die Rechnungen des Lieferanten sind gemäß den Vorgaben in unserer Bestellung auszustellen, müssen insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten und im Übrigen den jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Ungeachtet dessen gelten nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen.
- 3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 3.3 ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn sein Gegenanspruch von uns unbestritten ist oder bereits rechtskräftig festgestellt wurde.



- 3.8 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferanten und erfolgt zu seinen Lasten; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten bzw. -termine sind – nach Maßgabe von Ziffer 2 – bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Bestellung. Fristen laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware am vereinbarten Lieferort – soweit nicht vereinbart, im Zweifel an unserem Sitz – eingegangen sein.
- 4.2 Warenannahme bei uns grundsätzlich nur montags bis donnerstags von 07.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 11.00 Uhr bzw. nach vorheriger Rücksprache.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferzeiten bzw. -termine nicht eingehalten werden kann und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Nach Möglichkeit ist auch die Dauer der Verzögerung anzugeben. Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt; dies gilt sowohl für den Fall, dass wir von dem Auftrag aus Gründen des Lieferverzugs Abstand nehmen, als auch im Falle unseres Einverständnisses mit einer Lieferung trotz Verspätung.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.3 % des vereinbarten Netto-Preises für die verspätete Lieferung pro Kalendertag Lieferverzug zu verlangen, nicht jedoch mehr als insgesamt 7 % des vereinbarten Netto-Preises. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe und/oder sonstiger Rechte bleibt vorbehalten.
- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Im Hinblick auf die in vorstehendem Absatz 4 geregelte Vertragsstrafe gilt dies insoweit, als die Vertragsstrafe bei vorbehaltloser Annahme noch bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden kann.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1 Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware ungeachtet der Durchführung des Transports und/ oder Übernahme der Transportkosten mit Übergabe am vereinbarten Lieferort auf uns über (DDP gemäß Incoterms 2020) (nachfolgend „Gefahrübergang“). Ist ein Lieferort nicht explizit vereinbart, gilt unser Sitz als Lieferort.



5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

5.3 Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung gestattet.

6. Ordnungsgemäße Vertragserfüllung – Gewährleistung – Wareneingangskontrolle

6.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht abweichend geregelt.

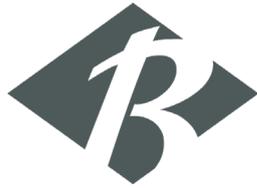
6.2 Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen genügt, sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, auch hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz, entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat dieser uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Ware bleiben hiervon unberührt.

6.3 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 3 Jahre, ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche ersatzweise gelieferte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

6.4 Der Lieferant hat auch die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; diese umfassen auch Aus- und Wiedereinbaukosten. Der Lieferant hat auch solche Kosten zu tragen, die dadurch anfallen oder sich erhöhen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde.

6.5 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem immer neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung mit entsprechender Wareneingangskontrolle durchzuführen und uns diese auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit von uns gewünscht, ist hierzu eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen.

6.6 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass unsere Wareneingangskontrolle gemäß § 377 Abs. 1 HGB, soweit für den jeweiligen Vertrag einschlägig, auf äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden, und Mengenabweichungen beschränkt ist. Insoweit gilt eine Rügefrist von 14 Tagen ab Auslieferung der betreffenden Ware.

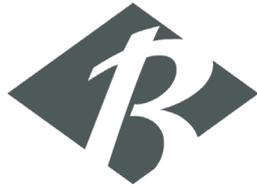


7. Beschaffung

- 7.1 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Lieferungen/Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
- 7.2 Der Lieferant hat in jedem Fall für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

8. Haftung des Lieferanten – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Der Lieferant haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für eigene schuldhaftige Pflichtverletzungen und schuldhaftige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln der Lieferung oder sonstiger Pflichtverletzungen des Lieferanten, einschließlich Produkthaftung (vgl. hierzu ergänzend nachfolgend, Abs. 3), uns gegenüber geltend machen, es sei denn der Lieferant hat diese nicht zu vertreten. Soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen oder auf unsere ausdrückliche Anordnung hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.3 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens oder Freistellung zu verlangen, soweit dieser durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang durchzuführender Rückrufmaßnahmen (einschließlich Produktwarnungen, etc.) werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 8.4 Der Lieferant stellt uns zudem von allen Ansprüchen unserer Kunden/Käufer frei, die unser Kunde/Käufer aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss unseres Vertrages mit dem Lieferanten erfolgt.
- 8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – für die Dauer der für die jeweils gelieferten Produkte geltenden Gewährleistungs- und etwaiger Garantiezeiten zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen. Die Höhe unserer Schadenersatzansprüche wird nicht durch die Deckungssumme des Haftpflichtversicherers begrenzt.

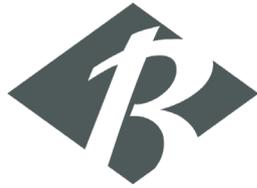


9. Rechte Dritter

- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Eigentumsvorbehalten (mit Ausnahme eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, sodass der Lieferant mit Zustimmung des Eigentümers verfügt), Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, Pfandrechten und anderen Belastungen ist.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten aufgrund eines Verstoßes gegen die in vorgenanntem Absatz geregelte Garantie in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10. Qualität/Verbesserungsmanagement – Dokumentation – Ursprungsnachweise

- 10.1 Der Lieferant hat die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 10.2 Werden bei einer Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen in keinem Bereich des Liefergegenstandes oder des Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden. Dies ist durch geeignete Prüf- u. Messverfahren sicher zu stellen und zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form zu verlangen.
- 10.3 Zum Lieferumfang gehören ohne besondere Berechnungen die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für den Vertragsgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen nach unserer Wahl in deutscher oder englischer Sprache, sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Produktes und/oder dessen Verpackung.
- 10.4 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Chargenrückverfolgbarkeit gewährleistet ist.
- 10.5 Der Lieferant hat uns auf Anfordern in geeigneter Form den Ursprungsnachweis sämtlicher bestellter Produkte zur Verfügung zu stellen. Sollten nach Anforderung des Ursprungsnachweises die darin enthaltenen Angaben nicht mehr zutreffen, hat uns der Lieferant unverzüglich und unaufgefordert darüber zu unterrichten und einen neuen Ursprungsnachweis auszustellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

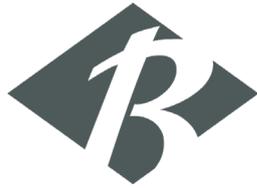


11. Beistellung – Werkzeuge

- 11.1 Sofern wir Teile, Stoffe, Behälter, etc. (nachfolgend insgesamt „beigestellte Teile“) beim Lieferanten beistellen, bleiben diese unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten (zur Vermischung s. nachfolgender Abs. 2) werden für uns vorgenommen. Werden beigestellte Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.2 Werden beigestellte Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 11.3 Dem Lieferanten von uns gestellte Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum ; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen, diese ansonsten ordnungsgemäß und sicher kostenlos zu verwahren und auf unser Anfordern, spätestens – auch ohne Anfordern – mit Beendigung der für die Nutzung der Werkzeuge relevanten Geschäftsbeziehung auf eigene Kosten an uns zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

12. Geheimhaltung

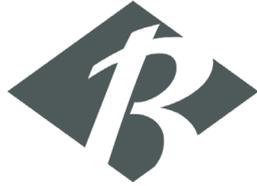
- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche, produkt- oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen, unser Produkt oder unsere Kunden beinhalten, insbesondere Rezepturen, Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, etc., sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet haben oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht (insgesamt „vertrauliche Informationen“ genannt). Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden.
- 12.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Lieferanten an Dritte ist untersagt, es sei denn, wir haben dieser ausdrücklich schriftlich vorab zugestimmt.



- 12.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obigem Absatz 1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- 12.3.1 der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Lieferanten Stand der Technik wird oder
 - 12.3.2 dem Lieferanten bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
 - 12.3.3 von dem Lieferanten ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
 - 12.3.4 aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 12.4 Der Lieferant wird ihm von uns zur Verfügung gestellte oder in sonstiger Weise in seinen Besitz gelangte Muster, Materialien, Produkte, Komponenten oder in sonstiger Weise verkörpertes Know-How von uns nicht analysieren oder in anderer Weise auswerten, insbesondere nicht im Wege des sog. „Reverse Engineering“.
- 12.5 Den Parteien bleibt es unbenommen, von den vorstehenden Regelungen abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen im Rahmen einer gesondert geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren. Die Geheimhaltungsvereinbarung geht im Falle widersprechender Regelungen diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 12.6 Unterlagen, Datenträger und sonstige Verkörperung vertraulicher Informationen, die dem Lieferanten von uns zur Durchführung der Vertragsleistungen übermittelt werden, bleiben in unserem Eigentum und sind von dem Lieferanten spätestens nach Umsetzung der Vertragsleistungen an uns zurückzugeben oder nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten zu vernichten.

13. Einsatz von Dritten – MiLoG

- 13.1 Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung, insbesondere in der Produktion durch den Lieferanten (nachfolgend insgesamt „Subunternehmer“ genannt) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns, die wir jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigern können. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Subunternehmer
- 13.1.1 nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistungen gemäß sämtlichen zwischen uns und dem Lieferanten hierfür vereinbarten Bestimmungen und allen einschlägigen rechtlichen Vorgaben bietet,
 - 13.1.2 nicht ausreichend qualifiziert ist,
 - 13.1.3 nicht über die für die Erbringung geschuldeter Leistungen erforderliche Erfahrung, Zertifikate, Genehmigungen, etc. verfügt oder



- 13.1.4 bereits in früheren Geschäftsbeziehungen gegen Sicherheitsvorschriften, Qualitätsvorgaben, gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorgaben von uns oder eines unserer Kunden verstoßen, sonstige Vertragspflichten verletzt, insbesondere nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechend geleistet hat oder in sonstiger Weise mangelnde Zuverlässigkeit gezeigt hat,

oder sonstige begründete Anhaltspunkte bestehen, dass der Subunternehmer nicht über die erforderliche Qualifikation und/oder Zuverlässigkeit verfügt oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet erscheint, die ihm zur Übertragung angedachten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

- 13.2 Der Lieferant hat uns rechtzeitig vor Beauftragung des jeweiligen Subunternehmers dessen vollständigen Unternehmensnamen und Sitz schriftlich mitzuteilen. Ferner hat der Lieferant uns vor Einsatz des jeweiligen Subunternehmers schriftlich über Art und Umfang der durch den Subunternehmer zu erbringenden Leistungen zu unterrichten. Wir sind jederzeit berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des beabsichtigten Subunternehmers zu verlangen.
- 13.3 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Subunternehmer alle Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen, der Bestellung sowie allen weiteren zwischen uns und dem Lieferanten geltenden Bestimmungen, soweit für die von dem Subunternehmer zu erbringenden Leistungen relevant, erfüllt, sowie allen für dessen Leistungen und die in diesem Zuge eingesetzten Mitarbeiter bestehenden gesetzlichen Pflichten und Obliegenheiten (etwa MiLoG) einhalten. Werden wir aufgrund der Nichtbeachtung von gesetzlichen Regelungen (etwa MiLoG) seitens des Subunternehmers durch die Behörden in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von sämtlichen Schäden freizustellen.
- 13.4 Der Lieferant haftet für von ihm eingesetzte Subunternehmer uns gegenüber wie bei eigenem Verschulden (§ 278 BGB).
- 13.5 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung uns gegenüber herangezogen werden – entsprechend den jeweils gültigen Regelungen des MiLoG zu beschäftigen, diesen insbesondere das im MiLoG vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen. Auf Nachfrage hat der Lieferant uns das in geeigneter Form nachzuweisen. Sollte der Lieferant sich nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen Subunternehmer bedienen (s. vorstehende Absätze), ist er verpflichtet, diese ebenfalls zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG nebst entsprechender Nachweispflicht zu verpflichten, dies zu überwachen und uns auch dies auf Nachfrage in geeigneter Form nachzuweisen.



14. Exportkontrolle

14.1 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Ausfuhr bestimmter Güter - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen kann. Dies gilt insbesondere für sog. Dual-Use-Güter (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck). Der Lieferant ist verpflichtet, die für diese Güter (Lieferungen oder Leistungen, Waren, Software, Technologie) einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, strikt zu beachten, uns über etwaig für die Lieferung einschlägigen Verbotsvorschriften rechtzeitig vor Lieferung schriftlich zu informieren und uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer schuldhaften Verletzung der vorgenannten Vorgaben resultieren.

15. Nutzungsrechte

15.1 Soweit die Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten durch Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant uns das unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Lieferung bzw. Leistung in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

16. Geltendes Recht - Gerichtsstand – Erfüllungsort – Schriftform

16.1 Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ist, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist, das für unseren Sitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist 49740 Haselünne Erfüllungsort.

16.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB bleibt davon unberührt.